

Satzung

des Schützenvereins Wieckenberg v. 1906 e.V.



Neufassung vom 17.01.2015,
Satzungsänderung vom 20.01.2018
Satzungsänderung vom 19.01.2019

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: "Schützenverein Wieckenberg von 1906 e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in 29323 Wietze, Ortsteil Wieckenberg, Kreis Celle.

Er ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Lüneburg unter der Geschäftsnummer VR 100164 eingetragen.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglied in Dach- und Fachverbänden werden.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, die Durchführung, Ausübung und Förderung des Sports und Schießsports nach einheitlichen Regeln.

Dazu gehören regelmäßige Sport- und Schießsportwettkämpfe und Übungsschießen, die Errichtung und Erhaltung der hierfür erforderlichen Anlagen sowie die Teilnahme an sportlichen und schießsportlichen Wettkämpfen und an Meisterschaften.

2. Der Verein fördert die sportliche und allgemeine Jugendarbeit mit dem Ziel, hohe sportliche und schießsportliche Leistungen zu erreichen.

Zur Erreichung dieser Ziele legt eine Jugendordnung im Rahmen der Geschäftsordnung die konkreten Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit fest.

3. Aufgabe des Vereins ist weiterhin

- alte Traditionen aufrechterhalten,*
- die Heimat- und Dorfpflege fortzusetzen und*
- das alte Brauchtum zu wahren, Natur und Kultur zu pflegen.*

4. Der Verein schließt grundsätzlich IPSC (International Practical Shooting Confederation) als Schießsportdisziplin aus.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotenen leistungssteigerender Mittel unterbinden und erkennt die Rahmenrichtlinien des

Deutschen Schützenbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung als verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereins an.

2. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Jeder die Satzung ändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.

Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat :

- a) Mitglieder unter 18 Jahren - nicht stimmberechtigte Mitglieder*
- b) Mitglieder über 18 Jahren - stimmberechtigte Mitglieder*
- c) Ehrenmitglieder - stimmberechtigte Mitglieder*
- d) Juristische Personen - stimmberechtigt mit einer Stimme*
- e) Zweitmitglieder - stimmberechtigte Mitglieder*

2. Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person auf schriftlichen Antrag werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Antrag erfolgt gemäß der Geschäftsordnung.

Mit dem Eintritt ist das neue Mitglied an die Satzung, die Geschäftsordnung und Beschlüsse gebunden.

Aus organisatorischen Gründen kann ein Aufnahmestopp festgesetzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Aufnahme während des Aufnahmestopps vornehmen oder ablehnen.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder benötigen zur Aufnahme die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

3. Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins, die Vorschriften des Deutschen Schützenbundes (DSB), des Niedersächsischen Sportschützenverbandes (NSSV), des Kreisschützenverbandes Celle Stadt und Land e.V., des Landesportbundes Niedersachsen und des Fachverbandes Schießsport sowie das Vereinsrecht des BGB an.

Das Mitglied verpflichtet sich das vom DSB, NSSV und Kreisschützenverband gesetzte Recht zu beachten und verpflichtet sich die Vereinsstrafgewalt des DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit anzuerkennen.

Die bei Eintritt gültige Satzung und Geschäftsordnung des Vereins wird dem Mitglied ausgehändigt. Die übrigen für das Mitglied verbindlichen Regelungen sind in der Geschäftsstelle und der Internetseite des Vereins in der jeweils geltenden Fassung einzusehen.

4. Personen die nicht den Schützenverein Wieckenberg als Hauptverein gewählt haben, können eine Zweitmitgliedschaft beantragen. Sie sind nach Aufnahme stimmberechtigt. Die Beitragsordnung kann einen gesonderten Beitrag vorsehen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft / Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitglieds;*
- durch freiwilligen Austritt;*
- durch Ausschluss aus dem Verein.*

2. Das freiwillige Ausscheiden aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand zu erfolgen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Die Vereinsbeiträge sind für das Austrittsjahr in voller Höhe fällig.

3. Die eventuell im Besitz des ausgetretenen Mitgliedes befindlichen Gegenstände, deren Eigentümer der Schützenverein Wieckenberg ist, sind zurückzugeben.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und das betreffende Mitglied insbesondere

a) mit der Zahlung der Beiträge länger als drei Monate im Verzug ist und trotz Mahnung unter Hinweis auf den Ausschluss nicht innerhalb eines weiteren Monats gezahlt hat,

b) sich grob, unsportlich oder unkameradschaftlich verhält;

c) Mitglieder oder Vereinsgäste grob beleidigt oder tätlich angreift;

d) den Vereinsfrieden stört;

e) wiederholt oder schwer gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat;

f) Waffen und Geräte missbraucht, Sicherheitsbestimmungen missachtet oder grob fahrlässig handelt;

g) eine strafbare Handlung begeht, durch welche auch der Ruf und das Ansehen des Vereins gröblichst verletzt wird;

h) bei rechtskräftiger Verurteilung durch ein Strafgericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Bei geringen Verstößen kann der Vorstand gegen das Mitglied eine Teilnahmesperre an Vereinsveranstaltungen bis zu einem Jahr verhängen.

5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Gegen den Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses an das Mitglied Beschwerde an den Vorstand eingelegt werden, der sie nach Beratung mit einer Empfehlung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

Solange das Ausschlussverfahren schwebt, ruhen alle Rechte des Mitglieds.

Der Verlust der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung und andere Verpflichtungen bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Austritt oder Ausschluss erfolgt ist.

6. Ausgeschlossene Mitglieder können nach vier Jahren mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder wieder aufgenommen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Veranstaltungen des Schützenvereins

teilzunehmen.

2. Die Mitglieder wählen in der Jahreshauptversammlung aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung.

3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, Gemeinschaftsarbeit zu leisten, um Vereinsanlagen neu zu erstellen bzw. bestehende Anlagen sauber und in Ordnung zu halten. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Beiträge

1. Der Begriff Beiträge gem. Beitragsordnung beinhaltet:

a) Geldbeiträge

b) Aufnahmegebühren

c) Arbeitsleistungen, die für das Vereinseigentum erbracht werden.

2. Es besteht für alle Vereinsmitglieder Beitragspflicht. Für Schüler, Jugendliche, Junioren, Zweitmitglieder und Ehrenmitglieder können geringere Beiträge erhoben werden. Die Höhe und Art der Beiträge wird auf der Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Eine beabsichtigte Änderung der Beitragsordnung ist als Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen und mit der Einladung zur Veranstaltung bekannt zu machen.

3. Zum Beitrag gehören auch Arbeitsleistungen, zu denen jedes Mitglied hergezogen wird. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein entsprechendes Entgelt zu leisten. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

4. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als drei Monate in Verzug und zahlt er trotz Mahnung unter Hinweis auf den Ausschluss nicht innerhalb eines weiteren Monats, so kann er zum 31.12. des jeweiligen Jahres ausgeschlossen werden (§ 5 Absatz 4 Nr. a). Mahngebühren für diese Aufforderungen werden entsprechend der Beitragsordnung erhoben. Die Forderung nach säumigen Beiträgen bleibt bestehen.

Für Auszubildende, Wehrdienstleistende und ähnliche Fälle, kann auf Antrag der Betroffenen für einen gewissen Zeitraum Beitragsfreiheit oder Beitragsermäßigung gewährt werden. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über Beitragsbefreiungen und Beitragsermäßigungen. Die Vereinsbeiträge sind auf die Vereinskonten zu den festgesetzten Terminen einzuzahlen.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglied kann jedes Mitglied werden, das sich in beispielhafter Weise um den Verein verdient gemacht hat.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch anderen Personen angetragen werden, die den Verein in besonderer Weise langfristig unterstützt und gefördert haben.
3. Ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied regelt die Ehrungsordnung der Geschäftsordnung.

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der geschäftsführenden Vorstand im Sinne des BGB
- c) die Mitgliederversammlung

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die 1. stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in, jeweils mindestens zu zweit.

Im Innenverhältnis sind der/die 1. stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in verpflichtet, nur dann von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

2. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/-in
- d) dem/der Schriftführer/-in
- e) dem/der Schießsportleiter/-in
- f) dem/der Veranstaltungswart/-in
- g) der Damenleiterin
- h) Leiter gesellschaftlicher Bereich

Soweit es die Geschäftslage erfordert, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bis zu 5 weitere Vorstandsmitglieder als Stellvertreter oder Beisitzer wählen.

Bei Bedarf können zu den Vorstandssitzungen weitere Funktionsträger (Jugendleiter/in, Fachbereichsleiter/in), Mitglieder des Vereins und Dritte mit beratender Stimme ohne Stimmrecht eingeladen werden.

3. *Der Vorstand ist auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung (möglichst im Januar) oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.*

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur erfolgten Neuwahl eines Vorsitzenden im Amt. Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Vorstandes soll dieser wie folgt gewählt werden:

Im ersten Jahr

- der Vorsitzende und*
- der Veranstaltungswart*

Im zweiten Jahr

- der Schatzmeister und*
- der 1. stellvertretende Vorsitzende*

Im dritten Jahr

- der Schriftführer und*
- der Schießsportleiter*

4. *Vor Ablauf einer Wahlperiode kann der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied aufgrund eines Misstrauensantrages abgewählt werden, wenn mindestens zwanzig Mitglieder den Antrag unterstützen und zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder dem Antrag zustimmen.*

Die erforderliche Neuwahl kann in der gleichen Versammlung durchgeführt werden, spätestens jedoch in einem Zeitraum bis zu vier Wochen.

§ 10 Wahlen/Abstimmungen

1. *Die Wahlen (Personen) und Abstimmungen (Sachpunkte) können in geheimer (schriftlich) oder offener (Handzeichen) Art erfolgen. Es muss geheim gewählt/abgestimmt werden, wenn ein Vereinsmitglied dieses beantragt.*

Für die Durchführung der Wahl des Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu wählen.

Für alle Wahlen sind mindestens zwei Stimmenauszähler zu benennen und zu wählen.

Der noch amtierende Schriftführer nimmt an der Stimmenausszählung teil und führt darüber Protokoll. Die weitere Durchführung der Wahl übernimmt der neu gewählte Vorsitzende.

2. Nichtanwesende Vereinsmitglieder können nur in den Vorstand gewählt werden, wenn triftige Gründe vorliegen (z.B. Krankheit, längere Reise).

Das nicht anwesende Mitglied hat sein Einverständnis zur Kandidatur schriftlich vor der Durchführung der Wahl anzuzeigen. Die Annahme der Wahl ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden nach der Wahl zu erklären.

§ 11 Kassenprüfungen

Auf der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Es ist so zu verfahren, dass immer zwei Kassenprüfer im Amt sind. Sie haben den Kassenprüfbericht auf der Jahreshauptversammlung abzugeben.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Nds. Datenschutzgesetzes vom 26. 5. 1978 in der geltenden Fassung.

2. Auf Datenträger gespeicherte Daten des Vereins unterliegen auch dem Datenschutz gem. der Satzung des Kreisschützenverbandes Celle Stadt und Land e.V..

§ 13 Mitglieder- / Jahreshauptversammlung

1. Zur Jahreshauptversammlung, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen und zu Mitgliederversammlungen beruft der Vorsitzende schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen ein. Der/die Vorsitzende stellt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlungen. Im Verhinderungsfalle leitet der/die 1. stellvertretende Vorsitzende die Versammlung.

2. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Beitragsordnung
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Dabei ist die Jahreshauptversammlung zwingend vorgegeben und soll grundsätzlich im Januar stattfinden. Zu den in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkten können Anfragen und Anträge gestellt werden. Zu Dringlichkeitsanträgen ist eine Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die Mitgliederzahl nicht erreicht, so findet eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Zu dieser zweiten Versammlung kann bereits mit der ersten Einladung – unter Hinweis auf die Rechtsfolge – bereits eine Stunde nach der ersten eingeladen werden.

4. Auf der Jahreshauptversammlung sind die Jahresberichte - Bericht des/der Vorsitzenden, des/der Schatzmeisters/-in und Prüfbericht der Kassenprüfer den Vereinsmitgliedern - bekannt zu geben. Für den Vorstand ist die Entlastung zur Abstimmung zu stellen.

5. Bei den Versammlungen ist durch den Schriftführer Protokoll zu führen und nach Reinschrift zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb einer Frist von 1 Monat den Mitgliedern durch Aushang im Vereinsheim bekannt zu geben.

Einsprüche gegen Form und Inhalt des Protokolls oder etwaiger Beschlüsse sind nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Aushang des Protokolls zulässig. Das Protokoll gilt nach Ablauf der Frist als genehmigt. Im Falle eines Einspruchs entscheidet die nächste erreichbare Mitgliederversammlung.

6. Auf Verlangen von einem Drittel aller Vereinsmitglieder muss der/die Vorsitzende zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

Dieser Antrag muss schriftlich - unter Angabe des Grundes - gestellt und beim/bei der Vorsitzenden eingereicht werden.

Binnen eines Monats nach Beantragung und Zustellung hat dann die außerordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der/die Vorsitzende, hat unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (außer bei Satzungsänderungen - § 15 - und Auflösung des Vereins - § 16). Stimmenthaltungen sind ungültig.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden und den Mitgliedern inhaltlich zur Kenntnis gebracht werden.

Sie können nur auf der Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Hauptversammlung vorgenommen werden.

Bei Anträgen auf Satzungsänderungen durch Vereinsmitglieder, sind diese Anträge schriftlich einen Monat vor Beginn der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung dem Vorsitzenden einzureichen.

Diese Anträge müssen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beantragt und unterschrieben sein.

Der Vorsitzende hat unter Angabe des Tagesordnungspunktes mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung einzuladen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen sind ungültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an die politische Gemeinde Wietze mit der Auflage, es solange zu verwalten bis es für die in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben (§ 2) verwandt werden kann.

2. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

3. Bis zur rechtsfähigen Auflösung des Vereins bleibt der amtierende geschäftsführende

Vorstand im Amt.

§ 17 Übergangsregelungen

1. Diese Satzung tritt nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit erlöschen gleichzeitig auch alle früheren Satzungen.

2. Alle vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gewählten Mitglieder der Organe bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, im Amt. Nach dem Ablauf dieser Amtszeit finden Neuwahlen auf der Grundlage dieser neuen Satzung statt.

3. Der geschäftsführenden (vertretungsberechtigte) Vorstand ist berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung der Satzung und für die Erhaltung seiner Gemeinnützigkeit etwa als notwendig ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Satzung mit Zustimmung des Vorstandes vorzunehmen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vom Tage nach der Eintragung in Kraft

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 19.01.2019.

Wietze / Wieckenberg, den 19.01.2019

Horst-Dieter Ruschel
Vorsitzender

Volker Latsch
1. stellvert. Vorsitzender

Jasmin Henze
Schatzmeisterin

Tag der ersten Eintragung im Vereinsregister 05.03.1969 bei dem Amtsgericht Celle unter der Geschäftsnummer VR 656. 1. Änderung vom 17.01.2015, 2. Änderung vom 20.01.2018, 3. Änderung vom 19.01.2019.